

NOMOSHANDKOMMENTAR

Reinhardt | Kemper | Grünenwald

Adoptionsrecht

AdVermiG | AdÜbAG | AdWirkG
BGB | EGBGB | FamFG

5. Auflage



Nomos

NOMOS HANDKOMMENTAR

Jörg Reinhardt | Rainer Kemper
Christoph Grünenwald

Adoptionsrecht

AdVermiG | AdÜbAG | AdWirkG
BGB | EGBGB | FamFG

5. Auflage

Prof. Dr. Jörg Reinhardt, Hochschule München | **Dr. Rainer Kemper**, Hochschule Osnabrück | **Christoph Grünenwald**, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg



Nomos

Zitiervorschlag: HK-AdoptionsR/Bearbeiter AdVermiG § 1 Rn. 1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1066-0

5. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Die Adoption von Kindern ist ein gesellschaftlich immer wieder kontrovers diskutiertes Thema. Adoptionen durch Prominente im In- und Ausland sind Gegenstand der Berichterstattung in den Boulevardmedien; in beinahe jedem erweiterten Bekanntenkreis haben Adoptionen stattgefunden. Gleichwohl nehmen das Adoptions- und das Adoptionsvermittlungsrecht in der juristischen Praxis eine Sonderrolle ein. Neben der geringen Zahl ausgesprochener Adoptionen dürfte Grund hierfür sicherlich auch sein, dass die Begleitung und Durchführung einer Adoption Kenntnisse aus nahezu allen Rechtsbereichen erfordert. Die einschlägigen Vorschriften sind über eine Vielzahl von Gesetzen verstreut, die weit über die materiellrechtlichen Vorgaben des BGB, die verwaltungsrechtlichen Vermittlungsregelungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes und die Bestimmungen über das gerichtliche Adoptionsverfahren im FamFG hinaus gehen. Nur exemplarisch sei etwa an die Vorgaben zur Berücksichtigung anzunehmender Kinder bei Sozialleistungen (zB Eltern- und Kindergeld, Familienversicherung) erinnert. Schließlich ist im Fall einer unerlaubten Vermittlung sogar der Weg in das Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht gegeben. Verkompliziert werden Adoptionen darüber hinaus dann, wenn das anzunehmende Kind im Zusammenhang mit seiner Adoption seinen Lebensmittelpunkt von einem Staat in einen anderen verlegen soll und Fragen der Anerkennung ausländischer Adoptionsakte, der Einreise, des Aufenthaltes sowie der Staatsangehörigkeit betroffen sind.

Mit dem vorliegenden Handkommentar sollen die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen erläutert werden, die für die Zeit von der Adoptionsbewerbung über das Vermittlungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss der Adoption und deren Wirkungen von Bedeutung sind. Dabei sind auch und gerade internationale Aspekte zu berücksichtigen, da ein erheblicher Teil aller Adoptionsverfahren einen Bezug zum Ausland hat, wengleich grenzüberschreitenden Vermittlungsverfahren kaum mehr eine relevante Bedeutung zukommt. Das vorliegende Kompendium soll zum einen die Fachkräfte in den Vermittlungsstellen der Jugendämter, Landesjugendämter und freien Träger in ihrer praktischen Vermittlungsarbeit unterstützen. Zum anderen bietet es aber auch Orientierung für Familiengerichte, Standesämter, Notariate und Anwaltspraxen hinsichtlich der materiellrechtlichen Vorgaben und der Verfahrensregeln in Adoptions- und Anerkennungssachen. Dabei berücksichtigt die Neuauflage vor allem die in der Folge des Adoptionshilfe-Gesetzes seit 2021 in der Praxis entstandenen Fragen im Bereich der Adoptionsvermittlung und der Stiefkindadoption.

Die Verfasser hoffen, mit der Auswahl der Bestimmungen die wesentlichen Gesichtspunkte nationaler oder internationaler Adoptionen aufgegriffen und der Praxis damit eine sinnvolle Handreichung gegeben zu haben.

Leider ist auch im 21. Jahrhundert die Rechtssprache nach wie vor überwiegend männlich. Feststehende Rechtsbegriffe wie „Adoptionsbewerber“, „Vormund“, „Ausländer“, „Ergänzungspfleger“ und andere lassen sich redaktionell kaum umgehen, ohne dass Aussagen falsch oder unkonkret werden. Es wird daher um Verständnis für die gewählte Darstellungsweise gebeten. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Eine kurze Einführung in das Werk findet sich ab Seite 19.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind wir weiterhin dankbar.

München/Münster/Stuttgart, im April 2024

Prof. Dr. Jörg Reinhardt

Dr. Rainer Kemper

Christoph Grünenwald

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Autorenverzeichnis	13
Abkürzungsverzeichnis	15
Allgemeines Literaturverzeichnis	17
Einführung in das Werk	19

Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG)

Einleitung	21
Erster Abschnitt Adoptionsvermittlung und Begleitung	26
§ 1 Adoptionsvermittlung	26
§ 2 Adoptionsvermittlungsstellen	29
§ 2a Internationales Adoptionsverfahren; Vermittlungsgebot	37
§ 2b Unbegleitete Auslandsadoption	45
§ 2c Grundsätze der internationalen Adoptionsvermittlung	45
§ 2d Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren	51
§ 3 Persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiter	53
§ 4 Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle	58
§ 4a Verfahren bei der Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle	65
§ 5 Vermittlungsverbote	68
§ 6 Adoptionsanzeigen	69
Vorbemerkung zu § 7 AdVermiG: Vorbereitung der Vermittlung	70
Anhang zur Vorbemerkung zu § 7 AdVermiG: Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern	71
§ 7 Anspruch auf Durchführung der Eignungsprüfung bei der Adoption eines Kindes im Inland; Umfang der Prüfung	72
§ 7a Sachdienliche Ermittlungen bei der Adoption eines Kindes im Inland	84
§ 7b Anspruch auf Durchführung der Eignungsprüfung bei der Adoption eines Kindes aus dem Ausland	89
§ 7c Länderspezifische Eignungsprüfung bei der Adoption eines Kindes aus dem Ausland	93
§ 7d Bescheinigung für im Ausland lebende Adoptionsbewerber ...	98
§ 7e Mitwirkungspflicht der Adoptionsbewerber	99
§ 8 Beginn der Adoptionspflege	100
§ 8a Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption	102

§ 8b	Anspruch der abgebenden Eltern auf allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation nach der Adoption	107
§ 9	Anspruch auf Adoptionsbegleitung	111
§ 9a	Verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoption	121
§ 9b	Örtliche Adoptionsvermittlungsstelle; Pflichtaufgaben	131
§ 9c	Vermittlungsakten	133
§ 9d	Durchführungsbestimmungen	146
Anhang 1:	Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV)	148
Anhang 2:	Auslandsadoptions-Meldeverordnung (AusAdMV)	151
§ 9e	Datenschutz	155
§ 10	Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes	163
§ 11	Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes	164
§ 12	(aufgehoben)	166
§ 13	Ausstattung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes	166
Zweiter Abschnitt	Ersatzmutterschaft	167
§ 13a	Ersatzmutter	167
§ 13b	Ersatzmuttervermittlung	167
§ 13c	Verbot der Ersatzmuttervermittlung	167
§ 13d	Anzeigenverbot	167
Dritter Abschnitt	Straf- und Bußgeldvorschriften	168
§ 14	Bußgeldvorschriften	168
§ 14a	(weggefallen)	168
§ 14b	Strafvorschriften gegen Ersatzmuttervermittlung	168
Vierter Abschnitt	Übergangs- und Schlussvorschriften	169
§ 15	Anzuwendendes Recht	169
§ 16	Bericht	170

**Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom
29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und
die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der internationalen Adoption
(Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz – AdÜbAG)**

Einleitung	171	
Abschnitt 1	Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten und Verfahren ...	178
§ 1	Begriffsbestimmungen	178
§ 2	Sachliche Zuständigkeiten	179
§ 3	Verfahren	182

Abschnitt 2	Internationale Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten	184
§ 4	Adoptionsbewerbung	184
§ 5	Aufnahme eines Kindes	192
§ 6	Einreise und Aufenthalt	198
§ 7	Bereiterklärung zur Adoption; Verantwortlichkeiten für ein Adoptivpflegekind	202
Abschnitt 3	Bescheinigungen über das Zustandekommen oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses	205
§ 8	Bescheinigungen über eine im Inland vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses	205
§ 9	Überprüfung ausländischer Bescheinigungen über den Vollzug einer Annahme oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses	206
Abschnitt 4	Zeitlicher Anwendungsbereich	208
§ 10	Anwendung des Abschnitts 2	208
§ 11	Anwendung des Abschnitts 3	209
Anhang 1:	UN-Kinderrechtskonvention	210
Anhang 2:	Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAdoptÜ)	210

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB; Auszug)

Titel 7	Annahme als Kind	219
Untertitel 1	Annahme Minderjähriger	219
Vorbemerkung zu §§ 1741–1772 BGB	219
§ 1741	Zulässigkeit der Annahme	221
§ 1742	Annahme nur als gemeinschaftliches Kind	227
§ 1743	Mindestalter	228
§ 1744	Probezeit	229
§ 1745	Verbot der Annahme	230
Vorbemerkung zu §§ 1746–1750 BGB	231
§ 1746	Einwilligung des Kindes	231
§ 1747	Einwilligung der Eltern des Kindes	233
§ 1748	Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils	236
§ 1749	Einwilligung des Ehegatten	241
§ 1750	Einwilligungserklärung	243
§ 1751	Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt	244
§ 1752	Beschluss des Familiengerichts, Antrag	246
§ 1753	Annahme nach dem Tode	247
§ 1754	Wirkung der Annahme	248
§ 1755	Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen	248
§ 1756	Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen	248

Inhaltsverzeichnis

§ 1757	Name des Kindes	251
§ 1758	Offenbarungs- und Ausforschungsverbot	254
§ 1759	Aufhebung des Annahmeverhältnisses	256
§ 1760	Aufhebung wegen fehlender Erklärungen	256
§ 1761	Aufhebungshindernisse	257
§ 1762	Antragsberechtigung; Antragsfrist, Form	260
§ 1763	Aufhebung von Amts wegen	261
§ 1764	Wirkung der Aufhebung	262
§ 1765	Name des Kindes nach der Aufhebung	263
§ 1766	Ehe zwischen Annehmendem und Kind	265
§ 1766a	Annahme von Kindern des nichtehelichen Partners	265
Untertitel 2	Annahme Volljähriger	274
Vorbemerkung zu §§ 1767–1772 BGB	274
§ 1767	Zulässigkeit der Annahme, anzuwendende Vorschriften	274
§ 1768	Antrag	278
§ 1769	Verbot der Annahme	279
§ 1770	Wirkung der Annahme	280
§ 1771	Aufhebung des Annahmeverhältnisses	281
§ 1772	Annahme mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme ...	282

**Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
(EGBGB; Auszug)**

Artikel 22	Annahme als Kind	284
Artikel 23	Zustimmung	290

**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und
in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(FamFG; Auszug)**

Abschnitt 9	Verfahren mit Auslandsbezug	292
Unterabschnitt 2	Internationale Zuständigkeit	292
§ 101	Adoptionssachen	292
Unterabschnitt 3	Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen	294
§ 108	Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen	294
§ 109	Anerkennungshindernisse	297
Abschnitt 5	Verfahren in Adoptionssachen	305
Vorbemerkung zu §§ 186–199 FamFG	305
§ 186	Adoptionssachen	310
§ 187	Örtliche Zuständigkeit	313
§ 188	Beteiligte	318
§ 189	Fachliche Äußerung	321

§ 190	(aufgehoben)	322
§ 191	Verfahrensbeistand	322
§ 192	Anhörung der Beteiligten	325
§ 193	Anhörung weiterer Personen	328
§ 194	Anhörung des Jugendamts	329
§ 195	Anhörung des Landesjugendamts	330
§ 196	Unzulässigkeit der Verbindung	331
§ 196a	Zurückweisung des Antrags	332
§ 197	Beschluss über die Annahme als Kind	332
§ 198	Beschluss in weiteren Verfahren	336
§ 199	Anwendung des Adoptionswirkungsgesetzes	338

**Gesetz über Wirkungen der Annahme
als Kind nach ausländischem Recht
(Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG)**

Einleitung	340
§ 1 Anwendungsbereich	343
§ 2 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung	346
§ 3 Umwandlungsausspruch	351
§ 4 Unbegleitete Auslandsadoption	354
§ 5 Antragstellung; Reichweite der Entscheidungswirkungen	357
§ 6 Zuständigkeit und Verfahren	359
§ 7 Vorläufige Anerkennung der Auslandsadoption	364
§ 8 Bericht	364
§ 9 Übergangsvorschrift	365
Stichwortverzeichnis	367

Autorenverzeichnis

Christoph Grünenwald

Leiter des Referats Grundsatz und Zentrale Adoptionsstelle im Landesjugendamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart
(AdWirkG)

Dr. Rainer Kemper

Hochschule Osnabrück, Fakultät MKT, Lingen
(BGB, EGBGB, FamFG)

Prof. Dr. Jörg Reinhardt

Hochschule München, Fakultät für Sozialwissenschaften; von 2001 bis 2008
Leiter der zentralen Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts
(AdVermiG, AdÜbAG)

§ 7c AdVermiG Länderspezifische Eignungsprüfung bei der Adoption eines Kindes aus dem Ausland

(1) Ist das Ergebnis der Eignungsprüfung positiv festgestellt, prüft die von den Adoptionsbewerbern benannte Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) die länderspezifische Eignung der Adoptionsbewerber.

(2) ¹Die länderspezifische Eignungsprüfung umfasst insbesondere:

1. das Wissen und die Auseinandersetzung der Adoptionsbewerber mit der Kultur und der sozialen Situation im Heimatstaat des Kindes,
2. die Bereitschaft der Adoptionsbewerber, die Herkunft des Kindes in das zukünftige Familienleben zu integrieren, sowie
3. die Bereitschaft der Adoptionsbewerber, sich auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes auf Grund seiner Herkunft und auf Grund des Wechsels des Kulturkreises einzulassen.

²Hält die von den Adoptionsbewerbern benannte Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) die länderspezifische Eignung der Adoptionsbewerber für gegeben, so ergänzt sie den Bericht zur Eignungsprüfung um das Ergebnis ihrer länderspezifischen Eignungsprüfung. ³Das Ergebnis der länderspezifischen Eignungsprüfung ist den Adoptionsbewerbern mitzuteilen. ⁴Der Bericht, der die Eignung positiv feststellt, darf den Adoptionsbewerbern nicht ausgehändigt werden.

(3) Ist das Ergebnis der Eignungsprüfung und der länderspezifischen Eignungsprüfung positiv festgestellt, so leitet die von den Adoptionsbewerbern benannte Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) den Bericht über das Ergebnis der Fachstelle des Heimatstaats des Kindes zu.

I. Allgemeines	1	IV. Weiteres Verfahren (Abs. 3)	11
II. Auslandsspezifische Eignungsprüfung	2	V. Kosten der Eignungsüberprüfung	16
III. Entscheidung über die Eignung	6		

I. Allgemeines

§ 7c Abs. 1 AdVermiG regelt die **zweite Stufe der Eignungsprüfung** bei internationalen Verfahren (§ 2a Abs. 1 AdVermiG). Demnach hat die Auslandsvermittlungsstelle (§ 2a Abs. 4 AdVermiG), über welche die Annahmewilligen die grenzüberschreitende Adoption abwickeln möchten, die speziellen Aspekte der Adoptionseignung bei internationalen Verfahren zu überprüfen. Das Gesetz spricht in § 2c Abs. 1 und 7c AdVermiG von einer „länderspezifischen“ Prüfung. Dies ist missverständlich und in der Sache verkürzt, da die Adoptionsvorbereitung und Bewerberprüfung nicht nur die Voraussetzungen des speziellen Herkunftsstaats, sondern auch allgemeine Aspekte abzudecken hat, die generell für Adoptionen aus dem Ausland gelten. Ziel der auslandsspezifischen Überprüfung ist, sich positiv davon zu überzeugen, dass die Adoptionsbewerber bestmöglich auf die besonderen Aspekte grenzüberschreitender Adoptionen vorbereitet sind und die besonderen damit verbundenen Anforderungen, Belastungen und Risiken bewältigen können.

Voraussetzung für den Eintritt in die **auslandsspezifische Eignungsprüfung** ist gem. Abs. 1, dass die Prüfung der allgemeinen Adoptionseignung der Bewerber gem. § 7b AdVermiG bereits mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wurde. Dies hat die Auslandsvermittlungsstelle auf der Grundlage des Berichts über die allgemeine Adoptionseignung zu überprüfen, der ihr von der entsprechenden Vermittlungsstelle nach § 7b Abs. 2 AdVermiG zugeleitet worden ist. Wurde die allgemeine Adoptionseignung nicht festgestellt, so darf auch keine auslandsspe-

zifische Überprüfung erfolgen.¹ Um in der Situation internationaler Verfahren das erforderliche Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen, darf die Stelle, welche die auslandsspezifische Prüfung vornimmt, nicht identisch sein mit der Vermittlungsstelle, welche die allgemeine Eignung überprüft hat (§ 7b Abs. 3 AdVerMiG).

Handelt es sich um eine Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft, erfordert deren weitere Überprüfung der Bewerber eine entsprechende Beauftragung (→ AdVerMiG § 2 Rn. 14); die zentralen Adoptionsstellen werden mangels eines Antragsverfahrens in § 7c AdVerMiG ausschließlich dann tätig werden, wenn sie hierzu verpflichtet sind, weil es sich beim Herkunftsstaat des Kindes um einen Mitgliedsstaat des HAdoptÜ handelt (→ AdVerMiG § 2a Rn. 12) oder sie generell mit dem konkreten Herkunftsstaat kooperieren.²

II. Auslandsspezifische Eignungsprüfung

- 2 § 7c Abs. 2 Satz 1 AdVerMiG enthält eine Auflistung von **Kriterien**, die im Rahmen der auslandsspezifischen Überprüfung zu beachten sind:
- Demnach muss zunächst eine **Auseinandersetzung der Bewerber mit der Kultur und der sozialen Situation** in dem von den Bewerbern gewählten Herkunftsstaat erfolgt sein (Satz 1 Nr. 1). Dies soll Bewerbungen ausschließen, in denen die Herkunft des Kindes nur aus rein pragmatischen Gründen (zB kurze Verfahrensdauer, geringe Kosten, hohe Vermittlungswahrscheinlichkeit) gewählt wurde. Die Auseinandersetzung hat auch in Bezug auf die in dem betreffenden Staat typischen Ursachen für die Freigabe von Kindern zur Adoption zu erfolgen. Bspw. sind in einigen Herkunftsstaaten vor allem sog. „Armutsfreigaben“ zu beobachten, während in anderen Heimatländern nur sog. „Special-Needs-Kinder“ (v. a. behinderte und chronisch kranke Kinder oder Gruppen von Geschwisterkindern) oder Kinder von Eltern, denen aufgrund von massivem Fehlverhalten gegenüber dem Kind die Elternrechte entzogen wurden, für die Auslandsadoption in Betracht kommen.
 - Da es für die Wertschätzung gegenüber dem angenommenen Kind und seiner kulturellen Identität wichtig ist, dass ihm seine Herkunft zur gegebenen Zeit positiv vermittelt wird, ist nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Bereitschaft der Annahmewilligen vorauszusetzen, die **Herkunft des Kindes** in das zukünftige Familienleben zu integrieren (bspw. durch das Angebot, mit dem oder der Adoptierten Zeit in seinem bzw. ihrem Heimatstaat zu verbringen und dadurch die Identitätsfindung zu unterstützen).
 - Gem. Nr. 3 müssen Bewerber auf die speziellen Bedürfnisse des Kindes aufgrund seiner Herkunft und aufgrund des **Wechsels des Kulturkreises** eingehen können.³ In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Vorstellungen und Möglichkeiten der Annehmenden zur Integration eines Kindes aus dem Ausland zu bedenken sein. Dazu gehört u. a. die Unterstützung des Spracherwerbs und die Vermittlung kultureller Verhaltensregeln sowie von Werten und Normen, aber auch der Umgang mit ausländerfeindlichen oder rassistischen Äußerungen bzw. dem „Anderssein“ und Aussehen des aufgenommenen Kindes.
- 3 Wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt, ist die Auflistung in Abs. 2 nicht abschließend.⁴ Daher wird zusätzlich stets die bei grenzüberschreitenden Verfah-

1 So auch BT-Drs. 19/16718, 47.

2 AA offenbar BeckOGK/Löhnig AdVerMiG § 7c Rn. 1, der eine Pflicht zum Tätigwerden der benannten Stelle von Amts wegen annimmt.

3 OVG Greifswald 19.3.2020 – 1 M 251/18 OVG.

4 Zu den auslandsspezifischen Kriterien näher Oberloskamp/Köhler ZKJ 2015, 408; Behrentin AdoptionsR-HdB/Bienentreu Kap. A Rn. 282 ff.

- 22 **3. Gemeinsamer Haushalt.** Abs. 1 BGB bestimmt ausdrücklich, dass es nicht ausreicht, dass der Elternteil des anzunehmenden Kindes und der Annehmende in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben. Erforderlich ist vielmehr, dass sie das in einem gemeinsamen Haushalt tun. Die Regelung ist viel enger gefasst als § 1579 Nr. 2 BGB. Es kommt auf die **tatsächliche gemeinsame Haushaltsführung** an. Ob die melderechtlichen Anforderungen erfüllt sind, ist dagegen ohne Belang. Probleme ergeben sich durch die Anforderung, wenn die Partner zwei getrennte Haushalte führen. Das Modell des „in getrennten Wohnungen Zusammenlebens“ ist als Grundlage einer Stiefkindadoption nicht ausreichend.²⁴ Bei beruflich bedingter doppelter Haushaltsführung ist danach zu unterscheiden, ob an einem der Wohnorte ein Schwerpunkt in dem Sinne besteht, dass dort die Wochenenden, Feiertage, Urlaubstage und sonstigen freien Tage verbracht werden oder ob das nicht der Fall ist. Bejahendenfalls kann eine ausreichende Basis für eine Stiefkindadoption angenommen werden, verneinendenfalls nicht. Es handelt sich immer um eine Entscheidung des **Einzelfalls**,²⁵ so dass detaillierter Vortrag zu den Details des Zusammenlebens angeraten ist.

III. Die weiteren Voraussetzungen der Stiefkindannahme

- 23 § 1766a BGB statuiert mit der Voraussetzung der verfestigten, in einem gemeinsamen Haushalt gelebten Lebensgemeinschaft des Annehmenden mit dem Elternteil des Anzunehmenden nur eine notwendige, nicht aber die hinreichende Bedingung für die Stiefkindannahme. Daneben bleiben die weiteren Voraussetzungen für eine Stiefkindadoption bestehen, die auch für Eheleute und Lebenspartner gelten: Vor allem muss die Annahme dem **Wohl des Kindes** dienen und anzunehmen sein, dass ein **Eltern-Kind-Verhältnis** zwischen dem Annehmenden und dem Kind entstehen wird (§ 1741 Abs. 1 BGB). Da Stiefkindadoptionen oft aus anderen Gründen erfolgen, sind diese Voraussetzungen genau zu prüfen: Eine Adoption dient nicht dazu, die Interessen des Elternteils und des Annehmenden zu fördern, sondern hat ausschließlich den Zweck, das Wohl des Kindes zu fördern. Zur Begründung des Wunsches nach einer Stiefkindadoption sind daher die Vorstellung, dem Partner mit der Annahme einen Gefallen zu tun oder die gemeinsame Beziehung durch die gemeinsame Elternschaft auf ein höheres Niveau bringen zu wollen, nicht ausreichend. Erst recht vermag die Absicht des Annehmenden, durch die Adoption seinen Aufenthaltsrechtlichen Status zu verbessern oder (wegen des Hinzutretens eines weiteren vorrangigen Unterhaltsberechtigten) den unterhaltsrechtlichen Status eines früheren Ehegatten zu verschlechtern, eine Stiefkindadoption nicht zu rechtfertigen.

IV. Die in die Verweisung einbezogenen Vorschriften

- 24 Durch die Verweisung des § 1766a Abs. 1 BGB werden folgende Vorschriften des Untertitels 1 in Bezug genommen:
- 25 Durch die Bezugnahme der **Verweisung** auf § 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB wird Personen in verfestigten Lebensgemeinschaften die Adoption eines Kindes ihres Partners (**Stiefkindadoption**) ermöglicht. Über die Verweisung erfolgt ebenfalls eine Gleichstellung bezüglich der Wirkung der Annahme und des Erlöschens von Verwandtschaftsverhältnissen (§ 1754 Abs. 1, 2. Fall, Abs. 3 BGB und § 1755 Abs. 2 iVm Abs. 1 Satz 1 BGB).
- 26 Die Verweisung erfasst auch § 1742 BGB und ermöglicht somit die **Sukzessivadoption** in nichtehelichen Partnerschaften, denn es ist kein sachlicher Grund

²⁴ Helms FamRZ 2020, 645 (646).

²⁵ BT-Drs. 19/15618, 12.

erkennbar, der Ungleichbehandlungen rechtfertigt, die mit einem Ausschluss dieser Adoptionsmöglichkeit verbunden wären.²⁶

Da § 1743 Satz 1 BGB auf § 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB Bezug nimmt, der von der Verweisung erfasst ist, gilt das dort vorgeschriebene **Mindestalter von 21 Jahren** auch bei einer Stiefkindadoption in verfestigten Lebensgemeinschaften. 27

§ 1749 BGB, der die **Einwilligung** des anderen Ehegatten in eine Einzeladoption durch einen Ehegatten regelt, ist in den Fällen der Stiefkindadoption in einer verfestigten Lebensgemeinschaft schon wegen des ausdrücklichen Verweises in § 1766a Abs. 3 BGB anwendbar. Im Fall des § 1749 Abs. 2 BGB geht die Verweisung allerdings teilweise ins Leere. Der Fall, dass eine Einwilligung eines Partners einer verfestigten Lebensgemeinschaft nicht erforderlich ist, weil sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist, kann nicht eintreten, weil nach § 1766a Abs. 1 BGB das Zusammenleben der Partner gerade Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschrift ist. 28

§ 1751 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 BGB (die Regelungen zur Wirkung der elterlichen Einwilligung und zum Unterhalt) sind **anwendbar**. 29

Bei einer Stiefkindadoption in verfestigten Lebensgemeinschaften bleibt zudem nach § 1756 Abs. 2 BGB das **Verwandtschaftsverhältnis** zu den Verwandten des anderen Elternteils bestehen, wenn dieser die elterliche Sorge hatte und verstorben ist. 30

Die nichtehelichen Partner, die mangels Ehe keinen **Ehenamen** führen, können deshalb verschiedene Familiennamen tragen, müssen in entsprechender Anwendung des § 1757 Abs. 2 Satz 1 BGB so wie Ehegatten ohne Ehenamen den Geburtsnamen des Kindes gegenüber dem Familiengericht bestimmen.²⁷ 31

V. Die Annahme von erwachsenen Stiefkindern

Das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.3.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien enthält keine besonderen Regelungen für die **Annahme Volljähriger**. Es gelten deswegen grundsätzlich die Bestimmungen über die Minderjährigenannahme entsprechend (§ 1767 Abs. 2 Satz 1 BGB). Zu beachten ist insoweit, dass die Erwachsenenadoption die bestehenden Verwandtschaftsverhältnisse unberührt lässt und eine Verwandtschaftsbeziehung nur zum Annehmenden selbst begründet (vgl. § 1770 BGB). Etwas anderes, die Erwachsenenadoption mit den Wirkungen der Minderjährigenadoption, lässt aber § 1772 Abs. 1 lit. c BGB für den Fall zu, dass der Annehmende das Kind seines Ehegatten annimmt. Wegen § 1767 Abs. 2 Satz 1 BGB muss dasselbe gelten, wenn ein Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft unter den Voraussetzungen des § 1766a BGB das Kind seines Partners annimmt und die Annahme mit den Wirkungen der Minderjährigenadoption beantragt.²⁸ 32

VI. Künftige Rechtsänderungen

Am 16.1.2024 hat das Bundesjustizministerium ein Eckpunktepapier für eine **Reform des Kindschaftsrechts** vorgelegt. Dieses Papier zeigt auch Änderungen des Adoptionsrechts auf. Auch **unverheiratete Paare** (und Lebenspartner) sollen künftig ohne Einschränkungen gemeinsam Kinder adoptieren können. Das Bestehen einer Ehe zwischen den Annehmenden soll für die gemeinschaftliche Annahme fremder minderjähriger Kinder keine Voraussetzung mehr sein. 33

26 BT-Drs. 19/15618, 13.

27 AG Büdingen NJW-RR 2020, 888.

28 BT-Drs. 19/15618, 13.